



PORSCHE

## **Regulations and Environment After Sales**



# **Allgemein gültige Gesetzes- und Umweltanforderungen Aftersales**

**VAB4**

Version 1.0 06/2017

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Ansprechpartner .....	3
2. Verwendungszweck.....	3
3. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit.....	3
4. Weltweite Materialrestriktionen und Stoffverbote in Ersatzteilen.....	3
5. Bauteilzertifizierung, -kennzeichnung und -labelling .....	4
6. Recycling- und Umwelanforderungen.....	5
6.1. Aftersales Anforderungen an Altfahrzeuge .....	5
6.2. Pflichten aus dem ElektroG und der ElektroStoffV .....	5
7. IT und Information Compliance bei Systemlieferanten .....	6
8. Pflicht zur Informations- und Dokumentenbereitstellung .....	6

## 1. Ansprechpartner

Bereich	Anrede Name, Vorname	Telefon / E-Mail
Fachbereich VAB4	Frau Bas, Julia	Telefon: 07 11 / 9 11 - 53181 E-Mail: aftersales.regulations@porsche.de

## 2. Verwendungszweck

Das Dokument „Allgemein gültige Aftersales Gesetzes- und Umweltaanforderungen“ beschreibt die mindestens durch einen Lieferanten zu beachtenden und zu erfüllenden Anforderungen aus dem Bereich Gesetze und Umwelt des Porsche Aftersales. Die Anforderungen aus diesem Dokument sind für jeden Lieferanten verpflichtend und werden in Form eines mitgeltenden Dokumentes über die STAR und/oder GLOBE Plattform zur Verfügung gestellt.

## 3. Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit

- 1) Der Lieferant ist als Hersteller des Bauteils für die Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit unter Berücksichtigung jeweiliger lokaler gesetzlicher Vorgaben und deren Einhaltung in allen Porsche Vertriebsmärkten verantwortlich (z.B. Gefahrstoffrelevante, technische, sicherheits- oder kennzeichnungsrelevante Gesetzesvorgaben). Die Konformität muss demnach nicht nur mit Gesetzen/Bestimmungen des Herstellungs- bzw. Ablieferortes gewährleistet sein, sondern auch weltweit.
- 2) Der Lieferant informiert den Bereich Aftersales der Porsche AG unmittelbar, sollte die Vertriebsfähigkeit seines Bauteils für bestimmte Länder nicht festgestellt oder bestätigt werden können.

## 4. Weltweite Materialrestriktionen und Stoffverbote in Ersatzteilen

- 1) Die in der EU gültigen Materialrestriktionen, insbesondere der EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG, Anhang II und der EU-Chemikalien-Verordnung REACH 1907/2006 sind auch für Ersatzteile durch den Lieferanten einzuhalten. Daneben müssen weltweite Regelungen in allen Porsche Vertriebsmärkten bzw. zukünftige Restriktionen durch den Lieferanten beobachtet und berücksichtigt sowie dem Bereich Aftersales und dem verantwortlichen Einkaufsbereich der Porsche AG bei Kenntnisnahme durch den Lieferanten unmittelbar mitgeteilt werden.
- 2) Des Weiteren sind insbesondere die unter der EU-Gesetzgebung geforderten Materialverbote und -restriktionen unter der RoHS-Richtlinie für Elektro- und Elektronikgeräte (Umsetzung in deutsches Recht durch ElektroG/ElektroStoffV) sowie unter der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren zu berücksichtigen und die Konformität der Bauteile nachzuweisen.

- 3) Entsprechende Sicherheitsdatenblätter der Bauteile müssen bei Freigabe der Bauteile sowie im Falle von Änderungen oder Neuerungen an einem bestehenden Sicherheitsdatenblatt unverzüglich und ohne Aufforderung dem Bereich Aftersales der Porsche AG in elektronischer Form über [safetydatasheets@porsche.de](mailto:safetydatasheets@porsche.de) zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Bauteilzertifizierung, -kennzeichnung und -labelling

Weltweite marktspezifische Anforderungen wie die Ursprungslandkennzeichnung (u.a. Einfuhrerfordernis für die USA), Bauteilzertifizierungen, -kennzeichnungen und -labelling sind durch den Lieferanten zu prüfen und zu berücksichtigen. Dem Bereich Aftersales der Porsche AG sind die entsprechenden Konformitätsnachweise und Zertifikate bei Bauteilfreigabe, im Falle von Aktualisierungen oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ([pcm.aftersales@porsche.de](mailto:pcm.aftersales@porsche.de)). Dies gilt sowohl für Serien- als auch Ersatzteile inklusive Verpackung sowie für Übernahmeteile von anderen Marken. Maßgeblich sind die Normen PN 109 und VW 10511 zu berücksichtigen.

Folgende marktspezifischen Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- **CCC** in China:
    - (1) Der Lieferant verpflichtet sich, bis 15 Jahre nach EOP, für eine gültige CCC-Zertifizierung zu sorgen.
    - (2) Die Beauftragung der CCC-Zertifizierungskosten erfolgt zur initialen Vergabe für den Zeitraum bis EOP, sowie ggf. zum EOP für den Zeitraum danach.
    - (3) Mindestanforderung nach EOP eines Fahrzeugs - Übernahmeteile ausgenommen - ist die „Only for Service“-Zertifizierung.
    - (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mind. 6 Monate vor EOP das weitere Vorgehen (Art der Zertifizierung, Beauftragung, etc.) mit der Beschaffung und dem Aftersales der Porsche AG abzustimmen.
  - **ECE**-Kennzeichnung in Europa
  - **DOT**-Kennzeichnung in USA
  - **INMETRO** in Brasilien
  - **SASO/GSO** in Saudi-Arabien/Golfstaaten/Katar
  - **KC/MVCA** in Korea
  - **ISI** in Indien
  - **VST AMR/BSMI** in Taiwan
  - **EMV Anforderungen**, z.B. in Korea („Radio Waves Act“)
  - **Copper free** brake marking USA
  - **Registro Oficial** in Ecuador
- 1) Die Bestätigung der Erfüllung von ET-Zertifizierungen und -Kennzeichnungen erfolgt bis Q-Gate 5b.

- 2) Bei Produktionsverlagerung, Umfirmierung oder einem Wechsel der Zertifizierungsbehörde prüft der Lieferant die Notwendigkeit einer neuen Zertifizierung und setzt sie entsprechend um.
- 3) Die Zertifizierungsdokumente sind vor Ablauf ihrer Gültigkeit oder bei Gesetzesänderungen durch den Lieferanten zu aktualisieren.
- 4) Kosten für Anpassungen oder Aktualisierungen zertifizierungs- und/oder kennzeichnungsrelevanter Dokumente sind mit der initialen Beauftragung bis 15 Jahre nach EOP abgegolten.
- 5) Die weltweiten Anforderungen an Zertifizierungen sind auch für Reifen als Ersatzteil zu berücksichtigen.

## **6. Recycling- und Umwelanforderungen**

Es ist eine recyclinggerechte Konstruktion der Bauteile und Module vorzusehen.

### **6.1. Aftersales Anforderungen an Altfahrzeuge**

Die EU-Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG in ihrer jeweiligen Umsetzung in die nationale Gesetzgebung der EU-Staaten und entsprechende gesetzliche Regelungen aller weiteren außereuropäischen Zielmärkte sind zu erfüllen. Das Bauteil ist so auszulegen, dass eine den weltweiten Umweltgesetzen entsprechende Entsorgung und Verwertung der Komponenten in lokalen Märkten sichergestellt werden kann. Hierzu ist eine Zerlegbarkeit der Bauteile sicherzustellen sowie Recyclingnachweise gemäß IDIS Richtlinien zu erbringen.

### **6.2. Pflichten aus dem ElektroG und der ElektroStoffV**

- 1) Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) setzt in Deutschland die WEEE-Richtlinie der EU zum Umgang mit Elektronikschrott um. Weiter setzt die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) die europäische RoHS-Richtlinie in nationales Recht in Deutschland um.
- 2) Hinsichtlich der zu liefernden Produkte wird der Lieferant als Hersteller im Sinne des § 3 Nr. 9 des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) auftreten, die als Hersteller notwendige Kennzeichnung im Sinne des ElektroG vornehmen und den gesetzlichen Herstellerpflichten des ElektroG, insbesondere hinsichtlich Registrierung, Kennzeichnung und Rücknahme nachkommen. Er hat darüber hinaus die Einhaltung der Materialverbote und -restriktionen der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV), sicherzustellen und dem Bereich Aftersales der Porsche AG bauteilspezifisch schriftlich (z.B. in Form einer Konformitätserklärung nebst technischer Dokumentation) zu bestätigen.

## **7. IT und Information Compliance bei Systemlieferanten**

- 1) Virtual Tester über Vehicle Communication Interface (VCI):  
Es ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass alle diagnosefähigen Steuergeräte über das Vehicle Communication Interface (VCI) Pass Thru Standard SAE J2534-1 ausgelesen werden können und mittels VCI und Virtual Tester (VT) eine Diagnose durchgeführt werden kann.
- 2) Periodical Technical Inspection (PTI):  
Insbesondere ist jeder Systemlieferant verpflichtet, entsprechende Konformitätsnachweise zur Einhaltung der durch die Directive 2014/45/EU des Europäischen Parlaments geforderten PTI Prüfanweisungen, zu erbringen.
- 3) Connected Car und Telematic:  
Im Bereich von „Connected Car und Telematic“ ist insbesondere die Einhaltung von weltweiten Wettbewerbs-, Datenschutz- und Produkthaftungsgesetzen sowie Regelungen zur Verkehrssicherheit durch den Lieferanten sicherzustellen.

## **8. Pflicht zur Informations- und Dokumentenbereitstellung**

Der Lieferant stellt alle Dokumente, die die Konformität eines Bauteils mit landesspezifischen Gesetzen, Vorschriften oder Standards nachweisen, nach Freigabe des Bauteils, im Falle einer Aktualisierung oder auf Anfrage dem Bereich Aftersales der Porsche AG zur Verfügung. Diese Konformitätsnachweise können insbesondere in Form von Type Approvals, technischen Zeichnungen oder Dokumentationen, Zertifizierungsdokumenten, Labortest, Sicherheitsdatenblätter sowie Test Reports, Anzeige-/Registrierungsnachweise oder Konformitätserklärung inkl. Fotografien der Bauteile durch den Lieferanten nachgewiesen werden.